

und dass an allen Orten des Bezirks Meisterkurse in Buchführung und Wechsellehre zu veranstalten seien, zu denen sich mindestens 20 Teilnehmer aus dem Handwerk finden. Zu diesen Kursen sollen Meister und Gesellen zugelassen werden. Innungsausschüsse und Vorstände wurden dabei ersucht, Anträge in dieser Angelegenheit sofort einzureichen, damit die Kurse noch innerhalb der sich am besten dafür eignenden Wintermonate eingerichtet werden können. Mit dem letzten Beschluss kann man sich bedingungslos einverstanden erklären. Im übrigen, geehrter Herr Kollege, glauben auch wir die Beobachtung gemacht zu haben, dass die Anschauungen der verschiedenen Kammern in so manchem durchaus nicht imer die gleichen sind.

Koll. A. in S. Wir ersuchen Sie, die Nummer 21 vom 1. November nachschlagen zu wollen, dort finden Sie Ihre Frage beantwortet.

Koll. S. in L. (Schlesien). Die Schriftstücke in Ihrer Streitsache gegen einen Gehilfen, welche Sie uns vor einiger Zeit zur Verarbeitung für die Allgemeinheit freundlicherweise zur Verfügung stellten, haben wir Ihnen durch die Post wieder zugestellt. Wir wännen die Sendung in Ihren Händen, ebenso unsere Karte u. s. w. Die gegenwärtige Nummer wird Ihnen für zukünftige Fälle den nötigen Rat erteilen. Besten Dank.

I. V.: F. Neuhofer,
Berlin, Neue Wilhelmstrasse 8a.

Misstände im Ausverkaufswesen.

Die Abänderungsbedürftigkeit des Reichsgesetzes über unlauteren Wettbewerb hinsichtlich der Misstände im Ausverkaufswesen.

Referat,

erstattet von Dr. H. Purpus, Sekretär der Handwerkskammer zu Augsburg, am IV. Deutschen Handwerks- und Gewerbe-Kammertag zu München.

[Nachdruck verboten.]

(Schluss aus Nr. 23.)

H kann nun nach dem Wortlaute des Antrages unserer Handwerkskammer nicht unsere Absicht und Aufgabe sein, Untersuchungen anzustellen oder Kritik zu üben an allen den Punkten, wo das Gesetz über unlauteren Wettbewerb, dessen Unzulänglichkeit durch seine Eigenschaft als Spezialgesetz bei dem mannigfaltigen und vielgestaltigen Leben mit seinen Tausenden von Wechselfällen sehr bald offenbar werden müsste, teilweise oder ganz versagte.

Für uns kommt dieses Gesetz heute nur insoweit in Betracht, als es hinsichtlich der Abstellung von Missbräuchen im Ausverkaufswesen neuerdings beinahe vollständig seine Wirkung verfehlt. Als das Gesetz zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes erlassen wurde, war die gewerbliche Geschäftswelt zu der Hoffnung berechtigt, dass damit auch unter anderem dem gemeingefährlichen Ausverkaufswesen die Axt an die Wurzel gelegt sei, aber dem war nicht so. Wenn sich auch nicht leugnen lässt, dass in der ersten Zeit nach Inkrafttreten des Gesetzes geringe Wirkungen nach dieser Richtung hin zu verspüren waren, so war und ist doch von einem wirklichen, greifbaren und wohlthätigen Einfluss recht wenig zu merken gewesen.

Das Gesetz über unlauteren Wettbewerb hatte eben von vornherein weniger den Schutz des grossen Publikums als den des redlichen Mitbewerbers im Auge, und das war sein Kardinalfehler; denn es hätte, um überhaupt wirksam sein zu können, beide Punkte berücksichtigen, ja es hätte den Schutz des grossen Publikums in erster Linie im Auge haben müssen, der Schutz des redlichen Mitbewerbers wäre die Konsequenz davon gewesen.

Wenn es auch in der Natur eines Spezialgesetzes zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes, das den Weg kasuistischer Regelung einschlägt, liegt, in hohem Masse den Schutz des redlichen Mitbewerbers im Auge zu haben, so hätte man sich doch sagen müssen, dass durch die damit gebotene Verweisung der Geschädigten auf den Weg der Privatklage nichts oder nur ganz wenig erreicht wird. Das Beschreiten dieses eben angeführten Weges der Privatklage seitens einzelner Geschädigter oder auch ganzer wirtschaftlicher Vereinigungen (deren Gründung

nicht selten zu diesem Zwecke erfolgt ist) kann und konnte ausreichende Hilfe nicht gewähren.

Der Einzelgeschädigte ist selten so besonders stark geschädigt, dass er die Mühen, den Aerger und die Gefahr einer Klage für alle auf sich allein nehmen möchte. Vereinigungen ist der Klageweg aber einmal durch die mühsame und schwierige Beschaffung der Beweisunterlagen erschwert, andererseits aber auch oft durch den Mangel der Rechtsfähigkeit verschlossen.

Meine Herren! Trotz aller Unzulänglichkeit und anderer Fehler wäre vielleicht aber doch aus dem Gesetze zur Bekämpfung über unlauteren Wettbewerb noch etwas zu machen gewesen, wäre nicht das, was durch die Absicht des Gesetzgebers Gutes hätte verschafft werden sollen, durch die Rechtsprechung der ordentlichen Gerichte und in höchster Instanz des Reichsgerichts wieder in Frage gestellt worden. Ich meine in dieser Beziehung namentlich das reichsgerichtliche Urteil vom 21. September 1897, das nach „Belegenheit der Umstände“ „Nachschübe in geringerem Umfange und in der Absicht, die Auflösung des Geschäftsbetriebes durch weitere Heranziehung gangbarer Artikel zu fördern“, gestattet. — Ich will nicht auf die absolute Unsicherheit und Dehnbarkeit dieser Begriffe eingehen; jeder, der im wirtschaftlichen Erwerbs- und Geschäftsleben steht, weiss, was man heutzutage aus solchen Begriffen selbst zur Anwendung gelangen sollen, zu machen weiss.

Tatsache ist, und namentlich in Sachsen ist es durch die Erhebungen der Handelskammern zur Evidenz nachgewiesen worden, dass durch dieses Urteil in die Anwendbarkeit der §§ 1 und 4 des Gesetzes zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes als Mittel zur Abstellung der Missbräuche im Ausverkaufswesen ein solch unsicheres Moment hineingekommen ist, dass die angezogenen Paragraphen überhaupt keine praktische Bedeutung mehr besitzen.

Früher hatte wohl niemand etwas anderes unter Ausverkauf verstanden als die Veräusserung der vorhandenen Warenvorräte zum Zwecke der Räumung einer gewissen Warengattung, heutzutage aber werden, besonders seit dem Bestehen der Warenhäuser, vielfach Ausverkäufe angekündigt, wo jene Absicht nicht vorliegt, sondern man vielmehr darauf bedacht ist, die Warenbestände möglichst schnell los zu werden, um sie durch neue wieder zu ergänzen und diese Ergänzung auf Jahre hinaus hinzuziehen. Durch den angekündigten Ausverkauf soll das Publikum zu der Meinung verleitet werden, es kaufe billiger als zu anderer Zeit und in anderen Geschäften. Das Bestreben der Veranstalter solcher Art missbräuchlicher Ausverkäufe ist darauf gerichtet, einen möglichst grossen Umsatz zu erzielen und denselben möglichst lange zu erhalten.

Hinsichtlich der Masken, unter denen allenthalben die Ausverkäufe veranstaltet werden, will ich nicht ins Detail gehen. Ein Gang durch die Geschäftsstrassen der Stadt, ein Blick in die Tageszeitungen, und man findet auffällige, in allen Farben schillernde Plakate und Inserate, wie: „Reeller Ausverkauf“ (das Wort reell gibt zu bedenken!), „Letzter Ausverkauf“, „Allerletzter Ausverkauf“, „Unwiderruflich der letzte Ausverkauf“, „Grosser Konkursmasse-Ausverkauf“, „Grosser, einzig dastehender, noch nie dagewesener Saison-Ausverkauf“, „Ausverkauf wegen Aufgabe des Geschäfts, wegen Umzugs, wegen Einschränkung des Geschäfts“ u. s. w.

Dass natürlich sehr häufig der angekündigte, unwiderruflich letzte Ausverkauf noch immer nicht der allerletzte ist, davon kann man sich oft genug überzeugen, wenn man nach Jahr und Tag wieder an solchen Geschäften vorbeigeht und neue Schilder mit anderen Ausverkaufsbezeichnungen sieht. Vielfach werden auch sogen. Teilausverkäufe angekündigt. Es wird dann eine bestimmte Warengattung ausgeschieden, um das Publikum anzulocken, nicht um mit dieser Warengattung endlich zu räumen und zu wirklich, meist aber nur scheinbar herabgesetzten Preisen loszuschlagen.

Im letzteren Falle werden die in den Schaufenstern ausgelegten Waren mit den Ausverkaufspreisen und, um durch den Preisunterschied die Kauflust des Publikums anzuregen, auch mit den früheren Verkaufspreisen ausgezeichnet, die oft höher angegeben werden, als sie in der Tat gewesen sind, so dass die angeblich herabgesetzten Preise immer noch den Tagespreisen